

## Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG

Eine qualifizierte Ausbildung ist die Basis für beruflichen Erfolg und eine sichere Existenz. Jede Ausbildung bringt aber auch zunächst finanzielle Belastungen mit sich. Eine entsprechende Ausbildung soll aber auch nicht an fehlenden finanziellen Möglichkeiten des Auszubildenden, des Ehegatten oder der Eltern scheitern.

Ziel des BAföG ist es, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Einen Überblick über das Bundesausbildungsförderungsgesetz, Beispiele, Gesetzestext erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de) oder [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) . Hier können Sie erfahren, unter welchen Voraussetzungen ein Förderanspruch für die von Ihnen beabsichtigte Ausbildung besteht und im BAföG-Rechner Plus auch die voraussichtliche Höhe des Förderanspruchs berechnen. Die auf der Grundlage Ihrer Eingaben errechneten Förderbeträge sind völlig unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung in der von Ihnen errechneten Höhe. Über Ausbildungsförderung wird auf der Grundlage eines förmlichen Antrages mit schriftlichem Bescheid entschieden.

Wir bieten Ihnen aber die Möglichkeit an, im Vorfeld einer Ausbildung auf der Grundlage Ihrer Einkommensnachweise und sozialen Angaben in unserem Amt eine Vorberechnung durchzuführen. Telefonisch ist dieser Service aber nicht möglich.

Für die Ausführung des BAföG im Bereich schulischer Ausbildungen bis zur Fachschule sind die Ämter für Ausbildungsförderung bei den Landkreisverwaltungen oder den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte zuständig. Für Studenten an Universitäten und Hochschulen sind das die Ämter für Ausbildungsförderung bei den jeweiligen Studentenwerken. Die Ausbildung an Berufsakademien in Sachsen wird grundsätzlich über das Landratsamt für den Erzgebirgskreis in 09456 Annaberg-Buchholz, Paulus-Jenisius-Straße 24 gefördert ( Tel. 03733 / 8310, Fax 03733 / 831-3560, e-mail [bafoeg@kreis-erz.de](mailto:bafoeg@kreis-erz.de) .

Für die Förderung von Ausbildungen oder Ausbildungsteilen im Ausland mit Mitteln des BAföG sind besondere Ämter für Ausbildungsförderung zuständig. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Studentenwerkes ( DSW ).

Als oberste Landesbehörde ist für alle Angelegenheiten des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ( BAföG ) und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes ( AFBG ) die Landesdirektion Chemnitz, Landesamt für Ausbildungsförderung, Thüringer Weg 3 in 09126 Chemnitz zuständig ( Tel. 0371 / 5628 0. Fax 0371 / 5628-520, e-mail [Tina.wulf@ldc.sachsen.de](mailto:Tina.wulf@ldc.sachsen.de) )

### **Bildungskredit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

Seit dem 01. April 2001 bietet die Bundesregierung Schülern und Studenten die Möglichkeit, auch zusätzlich zum BAföG einen befristeten, zinsgünstigen Kredit in Anspruch zu nehmen. Der Bildungskredit dient der Sicherung und Beschleunigung der

Ausbildung, dient aber auch der Finanzierung nicht vom BAföG erfasster außergewöhnlicher Aufwendungen wie z. B. für Exkursionen, Schulmaterial oder Schul- und Studiengebühren. Näheres dazu erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes in Köln unter [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de).

**Ihre Ansprechpartner im Amt für Ausbildungsförderung des Sozialamtes Bautzen :**

**1. für den Altkreis Bautzen**

**Frau Morgenstern** Tel. 03591 / 5251 50217, Fax – 5250 50217  
e-mail [katrin.morgenstern@lra-bautzen.de](mailto:katrin.morgenstern@lra-bautzen.de)

**Frau May** Tel. 03591 / 5251 50218, Fax – 5250 50218  
e-mail [simone.may@lra-bautzen.de](mailto:simone.may@lra-bautzen.de)

**für den Altkreis Kamenz und Hoyerswerda**

**Herr Streubig Buchstaben A – J** Tel. 03578 / 7871 50213, Fax – 7870 50213  
e-mail [juergen.streubig@lra-bautzen.de](mailto:juergen.streubig@lra-bautzen.de)

**Frau Kutsche Buchstaben K – Q** Tel. 03578 / 7871 50212, Fax – 7870 50212  
e-mail [andrea.kutsche@lra-bautzen.de](mailto:andrea.kutsche@lra-bautzen.de)

**Frau Menzel Buchstaben R – Z** Tel. 03578 / 7871 50214, Fax – 7871 50214  
e-mail [anett.menzel@lra-bautzen.de](mailto:anett.menzel@lra-bautzen.de)

**Sprechzeiten im Amt für Ausbildungsförderung:**

**Montag und Freitag 08.30 – 13.00;  
Dienstag und Donnerstag 08.30 – 18.00  
Mittwoch nur nach Terminvereinbarung**

**Postanschrift : Landratsamt, Amt für Ausbildungsförderung, Bahnhofstraße 9,  
02625 Batzen / Macherstraße 55, 01917 Kamenz**

**Besucheranschrift : Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen  
Macherstraße 61, 01917 Kamenz**

**Über Links anzusteuern :**

**Förderung unabhängig vom Einkommen der Eltern**

**§ 11 Umfang der Ausbildungsförderung**

(3) Einkommen der Eltern bleiben ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,

3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war,
4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

Zur Entscheidung sind Ausbildungsvertrag und Ausbildungsabschluss nachzuweisen, die Versicherungsnachweise für die Zeiten der Erwerbstätigkeit vorzulegen, ebenso Leistungsnachweise der Arbeitsagentur oder Krankenkasse bei Bezug derartiger Leistungen und Wehr- oder Zivildienstnachweis.

### **Unterkunftskosten**

Unterkunftskosten werden bei förderrechtlich notwendiger auswärtiger Unterbringung während der Ausbildung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit kann nur im zuständigen Förderungsamt getroffen werden. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig, ob bei Ihrer Ausbildung die Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung vorliegt.

Für Schüler können Unterkunftskosten bis 116 € monatlich berücksichtigt werden.  
Für Fachschüler können das in Abhängigkeit von der tatsächlichen Höhe der Kosten monatlich bis 197 € sein.

### **Vermögen des Auszubildenden**

§ 27 Abs. 1 BAföG : als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen

Der Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden beträgt derzeit 5.200 €.

Beachten Sie bitte, dass alle auf Ihren Namen angelegten Vermögenswerte im Antrag anzugeben sind, auch wenn das Konto von den Eltern, Großeltern oder Verwandten auf Ihren Namen angelegt wurde. Informieren Sie sich in der Familie sehr gründlich dazu.

Es ist ohne Bedeutung, ob die Geldanlage unter Umständen vertraglich für eine bestimmte Zeit festgelegt ist ( z.B. Bau- oder Prämiensparen ) oder innerfamiliär vereinbart wurde, dass dieses Geld für einen zukünftigen Zweck ( Auto, Hochzeit oder die Wohnung nach der Ausbildung o.ä. ) bestimmt ist. Das gesamte Vermögen ist anzugeben.

Wir weisen auch vorsorglich darauf hin, dass die Angaben zum Vermögen jährlich überprüft werden. Fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Bei vorsätzlich falschen oder unvollständig gemachten Angaben wird das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft durchgeführt.